

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

Deutscher Fachverlag GmbH
Frankfurt am Main

Editorial: Thomas Gramespacher

Kann denn Streaming Sünde sein?

367 Prof. Dr. Walter Frenz

Ausreichendes Kartellbußgeldsystem – keine Notwendigkeit von Haftstrafen

374 Dr. Thorsten Witt und Dr. Philipp Freudenberg

Der Entwurf der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Spiegel zentraler deutscher Verbotstatbestände

382 Dr. Dennis Amschwitz

Hinweispflichten der Aussteller neuer Personenkraftwagen nach der Pkw-EnVKV

386 Sabine Zentek

Serielle Gestaltungskonzepte im wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Schutz vor Nachahmungen

397 Dr. Ulrich Andryk

Payback nach Playback?

403 Prof. Dr. Moritz Hagenmeyer

Sechste Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

411 Backaldrin Österreich The Kornspitz Company / Pfahnl Backmittel

EuGH, Urteil vom 06.03.2014 – C-409/12

414 Nils Svensson u. a. / Retriever Sverige

EuGH, Urteil vom 13.02.2014 – C-466/12

416 Kommentar von Alexander Schultz, LL.M.

418 OSA / Léčebné lázně Mariánské lázně

EuGH, Urteil vom 27.02.2014 – C-351/12

424 wetteronline.de

BGH, Urteil vom 22.01.2014 – I ZR 164/12

429 Atemtest II

BGH, Urteil vom 24.09.2013 – I ZR 73/12

431 Online-Versicherungsvermittlung

BGH, Urteil vom 28.11.2013 – I ZR 7/13

455 Peter Fechter

BGH, Urteil vom 06.02.2014 – I ZR 86/12

Kann denn Streaming Sünde sein?



RA Thomas Gramespacher

Ende 2013 hatten urheberrechtliche Abmahnungen einer einschlägig bekannten Regensburger Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag der *The Archive AG* scheinbar zu einem Dammbuch geführt: Tausendfach abgemahnt wurde nicht „wie üblich“ das Zurverfügungstellen urheberrechtlich geschützten Materials in Filesharing-Netzwerken, sondern das Streaming von pornografischen Filmen über das Internet-Portal *Redtube*. Diese „Abmahnwelle“ hatten zuvor zahlreiche Gestattungsanordnungen des LG Köln nach § 101 Abs. 9 UrhG überhaupt erst ermöglicht.

Nach Bekanntwerden der ersten Beschwerdeentscheidungen zu diesen Verfahren (vgl. LG Köln, 24.01.2014 – 209 O 188/13, WRP 2014, 362) Ende Januar 2014 wurde verbreitet sinngemäß getitelt: *Streaming ist urheberrechtlich (doch) zulässig*.

Hierzu möchte man zunächst nur sagen: Ja, klar! Streaming ist schließlich keine grundsätzlich urheberrechtlich missbilligte Verwertungshandlung.

Das LG Köln trifft dann immerhin in seiner „zweiten Ausspielung“ – d. h. im Beschwerdeverfahren – für die vorliegenden Fälle auch eine wohl gut vertretbare Entscheidung: Zumindest das bloße Streaming einer nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellten bzw. öffentlich zugänglich gemachten Video-Datei stelle grundsätzlich noch keinen relevanten rechtswidrigen Urheberrechtsverstoß, insbesondere keine unerlaubte Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG dar. Eine solche Handlung dürfe vielmehr bei nur vorübergehender Speicherung regelmäßig durch § 44 a Nr. 2 UrhG gedeckt sein. Schaut man sich das Portal *Redtube* (natürlich nicht!) genauer an, wird schnell klar, dass für den Nutzer hier nicht die Rechtswidrigkeit der Inhalte naheliegen muss. Anders war dies etwa im Fall *kino.to* (aka *kinox.to* et al. – vgl. *Gramespacher*, „kino.to... oh, oh!“, K&R, Editorial Heft-07-08/2011). Bei einem kostenlosen Angebot von aktuellsten Kinofilmen drängt sich die Rechtswidrigkeit der zur Verfügung gestellten Daten wohl demgegenüber geradezu auf.

Wie auch immer: Ein weiterer wichtiger – oder gar der wichtige – Aspekt der Beschwerdeentscheidung des Kölner Landgerichts betrifft die Voraussetzungen des Gestattungsbeschlusses nach § 101 Abs. 9 UrhG. Ein Antrag nach § 101 Abs. 9 S. 1 UrhG auf Gestattung der Verwendung von Verkehrsdaten zur Erteilung der Auskunft über Namen und Anschrift von Nutzern, denen zu bestimmten Zeitpunkten bestimmte IP-Adressen zugewiesen waren, setzt im Fall von § 101 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UrhG die „*Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung*“ voraus (vgl. auch BGH, 19.04.2012 – I ZB 80/11, WRP 2012, 1250 – Alles kann besser werden).

Offensichtlich ist eine Rechtsverletzung erst, wenn sie so eindeutig ist, dass eine ungerechtfertigte Belastung des Dritten ausgeschlossen erscheint. Zweifel in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht schließen die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung aus (BT-Drs. 16/5048, S. 39). Zu fragen ist also jedenfalls: Müssen sich aus Sicht des berufenen Spruchkörpers Zweifel an der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung ergeben? Das Aufkommen von Zweifeln setzt – auf den Vortrag des Antragstellers – die umfassende Auseinandersetzung des

Spruchkörpers mit der Sache voraus. Verfahrensrechtlich gelten immerhin die Vorschriften des FamFG. Hier ist das LG Köln hinsichtlich der Gestattungsanträge in Sachen „*The Archiv AG/Redtube*“ wohl zu Recht in Kritik geraten und dies auch dann, wenn man berücksichtigt, dass mindestens sehr „zielgerichtet“ von der Antragstellerin argumentiert wurde und die Anträge den Eindruck erwecken konnten, es handele sich um einen Sachverhalt, der einen „üblichen“ Fall der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) betrifft. Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten: Zumindest Zweifel an der Offensichtlichkeit der in den Antragschriften vorgelegten, angeblichen Rechtsverletzungen mussten sich dem bzw. einem Gericht hier nach Lektüre der Antragschrift aufdrängen. Zweifel sind insoweit notwendig – aber eben auch ausreichend für den Ausschluss der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung! Die Hürde zum Zweifel(n) darf insoweit auch nicht zu hoch angesetzt werden. Es heißt schließlich nicht: Im Zweifel für den Antragsteller! Ein „*Gestattungsautomatismus*“ betrifft unmittelbar sensible Grundrechtspositionen auch und insbesondere des an dem Verfahren zunächst nicht beteiligten, von der Auskunft aber unmittelbar Betroffenen.

Die Gestattungsverfahren im Rahmen der Causa „*The Archive/Redtube*“ vor dem LG Köln zeigen insoweit instruktiv die gewichtigen Auswirkungen eines solchen Automatismus: Tausende unberechtigte Abmahnungen. Ende Januar 2014 waren dementsprechend allein mehr als 100 vermeidbare Beschwerdeverfahren bei dem LG Köln anhängig (PM LG Köln vom 27.01.2014). Alles nur Folge eines – gerade am Gerichtsstandort Köln – enormen Aufkommens an Anträgen nach § 101 Abs. 9 UrhG? Oder liegen hier schlicht auch Missstände in der Tatsachenkompetenz der erkennenden Richter in einem zivilgerichtlichen Verfahren zugrunde, dem zunächst der korrelative (und auch korrektive) Partei- und Sachvortrag fehlt, gleichwohl aber Verfahrensgrundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit immanent sind? Gerade bei Lebenssachverhalten z. B. mit Berührungspunkten zur Informationstechnologie sind für die rechtliche Bewertung mitunter auch ganz aktuelle Kenntnisse und ein Verständnis für die tatsächlichen (technischen) Grundlagen erforderlich und Bedingung für eine valide Rechtsprechung. Sachkompetenz ist zu fordern und auch zu fördern. Patentverfahren werden schließlich auch nicht durch den Familienrichter entschieden.

Die Staatsanwaltschaften beschäftigen sich aktuell (noch) mit der Thematik. Neben anderen gewichtigen Stimmen hat sich auch Bundesjustizminister *Heiko Maas* zur Sache – immerhin im oben genannten Sinn – geäußert. All das hilft den Betroffenen jedoch auch nicht mehr: Weder denen, deren Daten unberechtigt beauskunftet wurden, noch denen, die erschrocken auf unberechtigte Abmahnungen gezahlt haben.

Am Ende ist alles beim Alten: Streaming ist – grundsätzlich – legal, aber es kommt eben darauf an. Also genau hingeschaut – auch bei delikaten Streamingangeboten.

RA Thomas Gramespacher, Bonn

WRP AUTOREN

**Thomas Gramespacher**

Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter u. Dozent sowie Herausgeber der Internetzeitschrift MEDIEN INTERNET und RECHT (<http://medien-internet-und-recht.de>) u. der Schriftenreihe MEDIEN INTERNET und RECHT. Redaktion Instanzrechtssprechung der WRP. Studium der Rechtswissenschaften, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Referendariat am OLG Köln/LG Bonn. Zudem langjährige selbständige u. beratende Tätigkeit im Internet- u. Medienbereich.